

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert**

**Baden / Ständeversammlung**

**Karlsruhe, 1819 - 1918**

10. Sitzung (21.02.1880)

**urn:nbn:de:bsz:31-28968**

## Zehnte öffentliche Sitzung.

Karlsruhe, den 21. Februar 1880.

## Gegenwärtig:

Die in der vorigen Sitzung erschienenen Mitglieder, außerdem Seine Erlaucht Herr Graf zu Leiningen-Billigheim, Herr Freiherr von Göler und Herr Kölle.

Von Seiten der Regierungskommission:

Der Präsident des Ministeriums des Innern, Herr Stösser, Herr Geheimerath Cron, die Herren Ministerialräthe Eisenlohr und Bechert.

Unter dem Voritze des Präsidenten, Herrn Oberlandesgerichtspräsidenten Obkircher.

Von der zweiten Kammer sind Mittheilungen eingekommen, betreffend

- 1) das Budget des Ministeriums des Innern für 1880 und 1881, Tit. I.—VII. und XV., XVI. der Ausgabe und Tit. I. der Einnahme, Beilage Nr. 138;
- 2) das Budget desselben Ministeriums, Tit. XII., XIII. und XIV. der Ausgabe und Tit. III., IV. und V. der Einnahme, Beilage Nr. 138 a.;
- 3) Nachtrag zu diesem Budget wegen aufrecht zu erhaltender Kreditreste von 1876/77, Beilage Nr. 139 (ungedruckt);
- 4) die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für die Jahre 1876 und 1877, sowie den Gesetzesentwurf über das Budget der Badanstalten für die Jahre 1880 und 1881, Beilage Nr. 140;
- 5) das Budget des Handelsministeriums für 1880 und 1881, Tit. I.—V. der Ausgabe und Tit. I. und II. der Einnahme, Beilage Nr. 141;

- 6) den Gesetzesentwurf, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betr., Beilage Nr. 142;
- 7) den Gesetzesentwurf, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlage der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend, Beilage Nr. 143;
- 8) den Gesetzesentwurf, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend, Beilage Nr. 144;
- 9) den Gesetzesentwurf, die Verwendung von Zuchthengsten betreffend, Beilage Nr. 145;
- 10) den Gesetzesvorschlag der zweiten Kammer, die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh betreffend, Beilage Nr. 146.

Ferner ist eine Petition eingelaufen von Vertretern der Rheingemeinden des Amtes Kork um Abänderung

des §. 19 der Vollzugsverordnung zum Fischereigesetz vom 3. März 1870,

Beilage Nr. 147 (ungedruckt).

Dieselbe wird der Petitionskommission überwiesen.

Vom Stadtrath in Mannheim sind 35 Exemplare einer von Herrn von Feder ausgearbeiteten Denkschrift, die ökonomische Lage der unter die Städteordnung fallenden Städte des Großherzogthums Baden betreffend, behufs Vertheilung unter die Mitglieder des Hauses eingesandt worden.

Der Präsident macht zunächst den Vorschlag, für die Berathung des Elementarunterrichtsgesetzes eine Kommission von 5 Mitgliedern am Schlusse der Sitzung zu wählen, ferner den Gesetzesentwurf über die Entschädigung für das am Milzbrand gefallene Rindvieh der Kommission für das Gesetz, Maßregeln gegen die Reblauskrankheit betreffend, zuzuweisen.

Beide Vorschläge werden stillschweigend angenommen.

Landgerichtspräsident von Hillern beantragt, die der Petitionskommission zugegangene Petition des landwirthschaftlichen Vereins Kadolzburg, betreffend die Bestrafung des Wuchers und die Beschränkung der Wechselbarkeit, der für das Verwaltungsgerichtshofsgesetz gebildeten Kommission zu überweisen.

Dieser Antrag wird von Hofrath Dr. Behagel unterstützt und vom Hause angenommen.

Die Tagesordnung führt zur zweiten Berichterstattung und Berathung über den Gesetzesentwurf, den Verwaltungsgerichtshof und das verwaltungsgerichtliche Verfahren betreffend.

Der Berichterstatter Geheimerath Dr. Bluntzli trägt über die von der zweiten Kammer zu diesem Gesetze neuerlich beschlossenen Aenderungen, welche sich auf §. 5 beziehen, vor und beantragt Namens der Kommission Annahme dieser Beschlüsse.

Das Haus genehmigt Berathung in abgekürzter Form und es wird hierauf ohne Diskussion §. 5 in der neuen Fassung und sodann der ganze Entwurf in namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen.

Der Präsident konstatarie, daß die zur Beschlußfassung über ein Verfassungsgesetz erforderliche Anzahl von Mitgliedern zugegen ist.

Es folgt als zweiter Gegenstand der Tagesordnung die Berathung der von Kölle erstatteten Berichte der Budgetkommission

a. über die Rechnungsnachweisungen der Badanstalten für 1876 und 1877;

B. Nr. 148a.

b. über den Gesetzesentwurf, das Budget dieser Anstalten für 1880 und 1881 betreffend,

Beilage Nr. 148.

Ueber den ersteren Gegenstand findet keine Diskussion statt; der Antrag der Kommission, die Einnahmen und die Ausgaben für die Jahre 1876 und 1877 für unbeanstandet zu erklären, wird angenommen.

Nach Eröffnung der Diskussion über den unter b. genannten Gegenstand ergreift das Wort

Kölle, um zu dem neu geschaffenen §. 11 der Ausgabe erläuternd zu bemerken, es habe die zweite Kammer die Bestimmung, daß jährlich eine Summe von 7500 Mark — also nicht einfach der Einnahmeüberschuß — eingestellt werden soll, deßhalb getroffen, weil die Position nicht abhängig gemacht werden sollte von der wandelbaren Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben; die zweite Kammer habe vielmehr vorgezogen, eine feste Summe zu bestimmen, welche dem Reservefond unter allen Umständen, also auch dann zuzuführen ist, wenn ein Einnahmeüberschuß gar nicht vorhanden ist.

Geheimerath Dr. Knies ist über die Zwecke und die Natur dieses Reservefonds, insbesondere über dessen Bestimmung neben dem Badfond nicht genügend aufgeklärt und erbittet sich von der Großherzoglichen Regierung nähere Auskunft hierüber. Wie er dem Kommissionsbericht entnehme, seien eventuell diesem Reservefond große Ausgaben zugehört; hierzu aber schein ihm der Apparat viel zu klein zu sein.

Geheimerath Cron: Die Großherzogliche Regierung habe ihrerseits beabsichtigt gehabt, Ersparnisse zu machen, um mittelst derselben außerordentliche Ausgaben, wie sie in Baden leicht vorkommen können, zu decken. Es sei aber der Wunsch der zweiten Kammer gewesen, eine feste Summe für diesen Zweck zu bestimmen, die sie vorerst auf 7500 Mark festsetzte. Da die Großherzogliche Regierung hiervon erst bei der Verhandlung im Hause Kenntniß erlangt habe, so habe sie sich noch nicht näher über die Einrichtung u. dieses Reservefonds aussprechen können, die zweite Kammer habe daher angenommen, daß bei der nächsten Budgetperiode nähere Bestimmungen getroffen werden.

Was die Erübrigungen im Budget betreffe, so ergäben dieselben sich daraus, daß die Stadt Baden entsprechend dem Wunsche der Regierung eingewilligt habe, die Kosten der Bauunterhaltung des Konversationshauses, sowie der Rennegebäude in Baden und Iffezheim zu übernehmen. Wäre dies nicht geschehen,

so würden für außerordentliche Bedürfnisse gar keine Mittel vorhanden sein.

Die Großherzogliche Regierung werde nun überlegen, in welcher Weise die Sache näher zu ordnen sei.

Geheimerath Dr. Knies: Im Kommissionsbericht sei erwähnt, daß der Reservefond auch bei Feuersgefahr in Anspruch genommen werden solle. Er glaube aber doch, daß die fraglichen Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind.

Geheimerath Cron: Dies sei allerdings der Fall, erfahrungsgemäß belaufen sich aber die Kosten eines Neubaus weit höher als der Versicherungsbetrag.

Der Berichterstatter: Durch die Feuerversicherung könne der Schaden niemals vollständig gedeckt werden. Man habe auch an die Möglichkeit größerer Baureparaturen, für welche Mittel nicht vorhanden sind, gedacht. Endlich habe man unter allen Umständen vermeiden wollen, daß die Einnahmeüberschüsse zu ordentlichen Ausgaben verwendet werden.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und in namentlicher Abstimmung das Budget dem Kommissionsantrage entsprechend nach den Beschlüssen der zweiten Kammer angenommen.

Den dritten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von Kölle erstatteten Berichts der Budgetkommission über das Budget des Ministeriums des Innern für 1880 und 1881, und zwar Tit. I. bis VII. und XII.—XVI. der Ausgabe, Tit. I., III., IV. und V. der Einnahme,

Beilage Nr. 149.

Eine allgemeine Diskussion findet nicht statt.

Zu Tit. III., Verwaltungsgerichtshof, bemerkt der Berichterstatter, es seien hier im Berichte 11,000 Mk. für Besoldungen und 1320 Mk. für Wohnungsgeldzuschüsse II. Klasse als künftig wegfallend bezeichnet worden, jedoch „mit dem Vorbehalte künftiger Abänderung, wenn eine solche in Folge der Beschlüsse der Kammern nothwendig fallen sollte.“ Nach dem heutigen Beschlusse des Hauses zu §. 1 des Verwaltungsgerichtshofsgesetzes werde nun eine entsprechende Aenderung dieser Budgetposition einzutreten haben.

Der Präsident: Es werde sich nun fragen, in welcher Weise die anderweite Feststellung der als künftig wegfallend zu bezeichnenden Sätze, welche nach dem erwähnten Beschlusse nur noch in dem hälftigen Betrage der vom Berichterstatter angegebenen Summe bestehen können, geschehen soll, ob es nöthig sein wird, zunächst noch einen Beschluß des andern Hauses her-

beizuführen oder ob es genügen wird, dies nur hier zu konstatiren und dem andern Hause Nachricht zu geben.

Geheimerath Cron glaubt nicht, daß es nöthig sein wird, hierüber einen besonderen Beschluß zu fassen, nachdem das Gesetz über den Verwaltungsgerichtshof thatächlich festgesetzt ist.

Nachdem Geheimerath Dr. Bluntzli darauf aufmerksam gemacht, daß jedenfalls ein dieser Position abändernder Beschluß heute nicht gefaßt werden könne, da nach der Verfassung der ersten Kammer das Recht nicht zustehe, am Budget im Detail etwas zu ändern, und nachdem auch Ministerialpräsident Stösser sich dahin ausgesprochen, daß ein Beschluß des andern Hauses nicht mehr erforderlich sein werde, da der Budgetsatz ja einstweilen unverändert bestehen bleibe, wird die Diskussion geschlossen.

Zu Tit. IV., Verwaltungshof, verleiht Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann seiner Befriedigung Ausdruck, daß die zweite Kammer dem Beschlusse ihrer Kommission, ein Kollegialmitglied des Verwaltungshofs zu streichen, nicht beigetreten ist. Als früherer Vorstand des letzteren sei er wohl in der Lage, zu beurtheilen, ob ein solcher Strich gerechtfertigt wäre. Die Geschäfte bei dieser Behörde seien in steter Zunahme begriffen, so zwar, daß deren Bewältigung nur durch die unermülichen Anstrengungen der Kollegialmitglieder könne ermöglicht werden. Auf nähere Details wolle er, da es die Zeit nicht erlaube, nicht eingehen, er könne aber versichern, daß nach seinen Erfahrungen das Staatsinteresse eher eine Vermehrung der Räte des Verwaltungshofes erfordere.

Zu Tit. VI., Bezirksverwaltung und Polizei, ergreift das Wort

Graf von Berlichingen, um einen Gegenstand zu berühren, den er schon auf dem vorigen Landtage zur Sprache gebracht habe, nämlich die Gemeinde-Waldhüt, über deren Einrichtung schon viele Klagen laut geworden seien, einmal über die mangelhafte Qualifikation der Waldhüter, welche sich meistens aus Individuen rekrutirten, die ihrer Aufgabe nicht gewachsen seien. Ein weiterer Uebelstand sei der, daß jede Gemeinde, sie möge noch so unbedeutende Waldungen haben, ihren besonderen Waldhüter anstelle, was den Gemeinden erhebliche Kosten verursache.

Redner würde wünschen, daß die Anstellung sämtlicher Waldhüter durch die Oberförster erfolgt und zwar in der Weise, daß jeder Oberförster in seinem Bezirke

die nöthige Anzahl Waldhüter zu ernennen und jedem Einzelnen seinen Hutmstrikt anzuweisen hätte, während die Gemeinden nach Verhältniß ihrer Waldungen zum Gehalt des Waldhüters beitragen würden. Aus einer solchen Einrichtung würden nicht nur die Gemeinden, sondern auch der Staat und die Privaten, welch' letztere dermalen den Gemeinewaldhütern ihre Waldungen nicht anvertrauen können, denen aber die Aufstellung eigener Waldhüter eine bedeutende Erhöhung der Bewirthschaftungskosten verursacht, Vortheil ziehen.

Redner schließt mit der Bitte an die Großherzogliche Regierung, nach nochmaliger Erwägung dieser Frage wenn thunlich die bezeichneten Aenderungen herbeizuführen.

Ministerialpräsident Stösser will nicht in Abrede stellen, daß Mißstände in dieser Beziehung sich gezeigt haben, ob aber in dem Umfange, wie der Borredner dargestellt, könne er weder bejahen noch verneinen, da ihm die einschlägigen Verhältnisse nicht genügend aufgeklärt erscheinen. Jedenfalls würde es, ehe man den bisherigen Zustand aufgebe, umfassender Erhebungen und Feststellungen über diesen Gegenstand bedürfen. Was die Abhilfe anlange, welche der Herr Borredner vorschläge, so sei darin ein scharfer Eingriff in die Selbstverwaltung der Gemeinden zu erblicken und er möchte bezweifeln, ob die Großherzogliche Regierung in dieser Richtung vorzugehen vermöchte. Noch mehr aber müsse er bezweifeln, daß eine solche Gesetzesänderung im andern Hause Annahme finden würde, wo besonders auf diesen Theil der Selbständigkeit der Gemeinde hoher Werth gelegt wird. Er sei aber gerne bereit, die heute gegebene Anregung zu benutzen, um den Sachverhalt näher feststellen zu lassen. Uebrigens glaube er, daß schon mit den derzeitigen Bestimmungen zur Abstellung der gerügten Mißstände viel beigetragen werden könne; namentlich in §. 184 des Forstgesetzes sei der Staatsverwaltungsbehörde ein sehr ausgedehntes Recht in Bezug auf das Waldhut-Personal zuerkannt; wenn von diesem Rechte entsprechend strenger Gebrauch gemacht werde, so werde auch ohne die vom Herrn Borredner gewünschten Maßnahmen eine Besserung des gegenwärtigen Zustandes herbeigeführt werden können.

Graf von Verlichingen: Der angeführte Paragraph des Forstgesetzes sei ihm wohl bekannt. Damit sei aber nichts gewonnen; denn wenn der eine Waldhüter entlassen sei, dann komme ein anderer, der nicht besser sei. Er wiederhole übrigens, daß er diese Sache namentlich auch deshalb angeregt habe, weil er glaube,

daß durch das von ihm vorgeschlagene Verfahren eine Entlastung sowohl der Gemeinden als auch der Privaten eintreten würde.

Freiherr von Göler unterstützt die vom Borredner geäußerten Wünsche. Er seinerseits befürchte nicht, daß mit den von demselben vorgeschlagenen Maßnahmen zu stark in die Selbstständigkeit der Gemeinden eingegriffen werde, glaube vielmehr, daß die Gemeinden damit nur einverstanden sein würden. Die Anstellung der Waldhüter durch die Oberförster sei auch wünschenswerth im Interesse der Waldwirthschaft. Die Oberförster hätten große Bezirke und müßten den Waldhütern viel überlassen. Ein gutes Waldhüter-Personal aber, welches den Oberförster in seinen Arbeiten entsprechend unterstützen könne, würde letzterer nur dann sich heranziehen können, wenn er dasselbe von sich aus anzustellen habe.

Graf von Kageneck bittet die Großherzogliche Regierung, über die Diäten der Gemeindebeamten eine scharfe Kontrolle zu üben. Es seien in dieser Hinsicht vielfache Klagen laut geworden.

Ministerialpräsident Stösser: Er werde gerne bereit sein, diesem Wunsche zu entsprechen; es sei aber außerordentlich schwierig, im einzelnen Falle nachzuweisen, ob die Diätenanforderung wirklich begründet ist. Es werde übrigens schon jetzt Seitens der Revisionen dem Diätenwesen die nöthige Aufmerksamkeit zugewendet.

Graf von Kageneck ist für diese Erklärung dankbar. Es kämen ganz evidente Mißbräuche vor.

Im Uebrigen findet eine Diskussion nicht statt. Es wird daher zur namentlichen Abstimmung geschritten, welche mit der Annahme der sämmtlichen heute zur Berathung gestellten Titel nach den Beschlüssen der zweiten Kammer endet.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des von Geheimrath Dr. Grasshof erstatteten Kommissionsberichts über den Gesetzentwurf, die Ergänzung und Abänderung des Gesetzes vom 20. Februar 1868, die Anlagen der Ortsstraßen und die Feststellung der Baufluchten, sowie das Bauen längs der Landstraßen und Eisenbahnen betreffend,

Beilage Nr. 150.

Nach Eröffnung der Generaldiskussion erhält das Wort

Röhlle: Bei der Berathung des Gesetzes vom Jahre 1868 sei sehr viel von der Beschränkung der Freiheit des Eigenthums und der Person gesprochen worden. Er sei ebenfalls ein großer Freund der Frei-

heit, aber nur insoweit, als dadurch die Mehrheit nicht geschädigt werde. Die Gemeinden seien aber durch dieses Gesetz bisher geschädigt worden, sie könnten das Hinausbauen auf das freie Feld nicht hindern, sie könnten aber auch diejenigen, welche durch dieses Hinausbauen die Anlage von Ortsstraßen nöthig machen, nicht einmal zu den Herstellungskosten beiziehen. Außer erheblichen finanziellen Opfern für die Gemeinden habe der bisherige Zustand auch Nachteile für den Verkehr und die öffentliche Sicherheit gebracht, letzteres insofern, als ein weitläufig und zerstreut gebauter Ort weit schwieriger zu beaufsichtigen sei, als ein arrondirter. Diese Nachteile habe namentlich die Stadt Karlsruhe erfahren, welche einen Raum einnehme, auf dem unbeschadet für Licht, Luft und Gesundheit 150,000 Menschen und mehr wohnen könnten, während die Einwohnerzahl nur etwa 50,000 betrage. In ähnlicher Lage befänden sich noch andere Städte und Orte des Landes. Er begrüße daher aufrichtig den vorliegenden Entwurf, der diesen Mißständen abhelfen solle; allerdings hätte er gewünscht, daß man noch einen Schritt weiter gegangen wäre und bestimmt hätte, daß nicht nur der Hauseigentümer, sondern überhaupt alle Besitzer von an die Ortsstraße angrenzenden Grundstücken zur Beitragsleistung herangezogen werden können. Daß solche Grundstücke, wenn eine Straße an ihnen vorbeigeführt wird, bedeutend an Werth gewinnen, unterliege keinem Zweifel; einen bezüglichen Antrag wolle er indeß nicht stellen, begnüge sich vielmehr damit, diesen Punkt angeregt zu haben.

Ministerialrath Bechert: Der letztere Wunsch des Vorredners sei nicht neu, er sei bereits niedergelegt gewesen in der von dem Abgeordneten von Blittersdorf auf dem vorigen Landtage begründeten Motion, habe aber bei der Berathung im andern Hause keine Unterstützung gefunden. Er gestatte sich in dieser Hinsicht auf die Ausführungen des von Kottel'schen Berichts zu verweisen, in welchem überzeugend dargelegt sei, welsch' große Bedenken gegen die Heranziehung der Besitzer von nicht überbauten Grundstücken sprechen. Er möchte bezweifeln, daß diese Bedenken mit der Zeit sich heben werden, es erscheine schon aus allgemein rechtlichen Gründen als unstatthaft, den Eigentümer solcher Grundstücke so zu behandeln wie denjenigen, der sein Grundstück überbaut hat oder im Begriffe ist, dies zu thun.

Im Uebrigen möchte er sich erlauben, noch eine Ehrenrettung des Gesetzes vom Jahr 1868 zu versuchen.

Es habe sich dieses Gesetz, welches seiner Zeit allseitig freudig begrüßt wurde, nach den gemachten Erfahrungen im Ganzen bewährt. Wenn es in der einen oder anderen Stadt Belästigungen zu Folge gehabt habe, so trage hieran wohl der Umstand Schuld, daß seine Wirksamkeit in einer Zeit begann, wo die Banlust einen ungeahnten Aufschwung nahm, wo vielleicht über Gebühr gebaut wurde, das Bauen aber gerade von den Stadtverwaltungen sehr unterstützt wurde.

Zu einer Aenderung des Gesetzes habe die Großherzogliche Regierung nur insoweit schreiten zu sollen geglaubt, als ein wirkliches Bedürfniß hierfür vorliegt und als es geschehen kann, ohne den Ausgleich zwischen Privaten und Gemeinde in Frage zu stellen.

Redner schließt mit der Bitte um Annahme des Entwurfs.

Seine Großherzogliche Hoheit Prinz Karl von Baden erwähnt der vor einiger Zeit in Karlsruhe begonnenen unterirdischen Dohlenanlage, deren Herstellung den Hauseigentümern, an deren Besitzthum der Kanal vorüberführe, bedeutende Kosten verursacht habe, indem ihnen die Verpflichtung auferlegt war, einen Zweigkanal von ihrem Eigenthum aus in den Hauptkanal auf eigene Kosten zu leiten. Eine etwaige nachträgliche Heranziehung dieser Hauseigentümer zu den Kosten der Dohlenanlage wäre nach Ansicht des Redners unbillig und richtet derselbe an die Großherzogliche Regierung die Anfrage, wie es sich in dieser Beziehung mit der rückwirkenden Kraft des Gesetzes verhalte.

Ministerialrath Bechert erwidert, daß die vorge schlagenen Bestimmungen nur für diejenigen Dohlenanlagen Wirksamkeit äußern, die nach der Einführung des Gesetzes hergestellt werden.

Verwaltungsgerichtshofspräsident Schwarzmann bringt den Artikel 8 des Baufluchtengesetzes zur Sprache, über welchen die genannte Motion sich ebenfalls verbreitet habe. Durch diesen Artikel scheine ihm die eigentliche Wohlthat des Gesetzes wieder paralysirt zu sein. Das Gesetz habe die Absicht, für eine lange Zeit hinaus zu ermöglichen, daß der natürlichen baulichen Entwicklung der Gemeinden keine Hemmnisse in den Weg gelegt werden. Hierzu sei nöthig die Aufstellung eines Bauplanes, der die Bedeutung habe, daß gegen die Festsetzungen desselben nicht gebaut werden dürfe. Von diesem Prinzipie mache Artikel 8 eine bedenkliche Ausnahme: er gestatte jedem Einzelnen beliebig in die Bauflucht hineinzubauen, und wenn die

Gemeinde dies verhindern wolle, so müsse sie sofort die Straße herstellen und zwar oft zu einem Zeitpunkt, wo noch nicht das geringste öffentliche Bedürfnis hierfür vorliege. Thue sie dies nicht, so laufe sie Gefahr, späterhin die Durchführung des städtischen Bauplans nur mit großen Selbstaussgaben für Expropriationen ermöglichen zu können. Die Bestimmung des Artikel 8 sei eine große Kalamität für die Gemeinden. Zu Gunsten derselben habe man die Freiheit des Eigenthums angeführt; aber der Eigenthümer könne ja bauen, er müsse eben nur die Bauflucht einhalten. Dieser Artikel, der einen Widerspruch des Gesetzes in sich selbst enthalte, werde immer zu Klagen Anlaß geben. Wenn die Großherzogliche Regierung sich nicht zu seiner Aufhebung entschließen könnte, so sei dies begreiflich nach den Beschlüssen des andern Hauses bei Berathung der Motion von Blittersdorf; Redner ist jedoch überzeugt, daß ein diesbezügliches Gesetz doch einmal eingebracht werden müsse, weil ein wirkliches Bedürfnis dazu vorhanden sei.

Freiherr von Göler: Der von Kölle ausgesprochene Wunsch, es möchten auch die Eigenthümer nicht überbauter Grundstücke zu den Herstellungs- und Unterhaltungskosten der Straßen beigezogen werden, habe bisher von Seiten der Kammer keinen Widerspruch gefunden. Um nun der Unterstellung entgegenzutreten, als ob man im Hause allseitig mit Herrn Kölle einverstanden sei, erkläre er, daß er gegen einen derartigen weitgehenden Beizug sei; denn ein solcher würde einen Eingriff in die Privatkasse des Einzelnen bedeuten, wie er ihn der Gemeindebehörde nicht zuerkannt wissen möchte. Ein solcher Eigenthümer habe ja zunächst gar keinen Nutzen von der Straßenanlage; erst in dem Momente, wenn er den höheren Werth, den sein Grundstück durch die Herstellung der Straße gewinnt, durch Ueberbauung zu realisiren sucht, scheine es ihm geeignet, ihn beizuziehen.

Hofrath Dr. Behagel wendet sich gegen die Ausführungen des Präsidenten Schwarzmann. Die Mehrheit der Kommission habe sich aus guten Gründen gegen die Aufhebung des Artikel 8 erklärt. Es sei in den größeren Städten die Neigung vorhanden, Pläne auszuarbeiten, die auf eine sehr weite Zukunft berechnet seien; Artikel 8 sei die nöthige Korrektur dieses Bestrebens, indem er sage, die Beschränkung des Eigenthümers durch den Stadt-Bauplan soll nicht weiter gehen, als bis wohin die Ausführung des Planes von Seite der Gemeinde jetzt schon als wirklich realisirbar

angesehen wird. Es werde der Gemeinde keine zu großen Opfer kosten, wenn sie die nothdürftige Herstellung der Straße bewirke. Es sei heute gesagt worden, der Eigenthümer sei gar nicht gehindert zu bauen, er müsse dies nur in einer bestimmten Höhe und Richtung thun. Allein dies könne ihn ja geradezu verhindern, das zu bauen, wozu er Lust hat.

Es sei für die Aufhebung des Artikel 8 schon mehrfach die Spekulation Einzelner auf Kosten der Gemeinde angeführt worden; es werde aber wohl kein Fall nachgewiesen werden können, daß Jemand auf's freie Feld ein Haus gebaut habe, damit dasselbe später von der Gemeinde, wenn dieselbe das Terrain brauche, im Wege der Expropriation erworben werde. Redner würde sich entschieden gegen einen etwaigen Antrag auf Aufhebung des Artikel 8 aussprechen müssen.

Kölle ist hinsichtlich des Artikel 8 im Allgemeinen mit Präsident Schwarzmann darin einverstanden, daß durch denselben die Interessen der Städte schwer geschädigt werden, möchte sich aber der Ansicht zuneigen, die im andern Hause von dem Abgeordneten Kiefer ausgesprochen wurde, daß es nämlich ebenso mißlich sei, den Artikel 8 stehen zu lassen, als ihn unbedingt zu streichen. Auch er glaube, daß ein Mittelweg gesucht werden sollte, um die hier sich entgegenstehenden Interessen von Stadt und Land auszugleichen.

Redner wendet sich noch gegen Freiherrn von Göler und wiederholt, daß er die Heranziehung sämmtlicher Angrenzer an eine neue Straße zu den Kosten derselben dringend wünsche. Von Stellung eines Antrags sehe er jedoch ab, weil er das Zustandekommen des vorliegenden Gesetzes, das immerhin eine Verbesserung des jetzigen Zustandes bewirken werde, nicht erschweren wolle.

Hierauf wird die allgemeine Berathung geschlossen.

Der Berichterstatter bemerkt in seinem Schlusswort zunächst, daß er der von Herrn Kölle über den Beizug sämmtlicher Angrenzer zu den Kosten der Straßenanlage geäußerten Ansicht nicht beipflichten könne, da er einen solchen Beizug entschieden für unbillig erachte; denn die Werthserhöhung für die an solchen projektirten Straßen liegenden Grundstücke sei an die Voraussetzung geknüpft, daß diese Grundstücke als Baupläze verwendet werden. Es könne aber doch auch Fälle geben, in denen ein Grundstück nicht bestimmt ist, Bauplaz zu werden, was Redner an Beispielen zeigt.

Was den Artikel 8 anlange, so müsse er sich gleich-

falls gegen dessen Aufhebung aussprechen. Artikel 8 sei wesentlich für den Grundgedanken des Gesetzes. Wenn dieser Artikel aufgehoben würde, so hätte der Eigentümer von Gelände, welches an die neu projektierte Ortsstraße angrenzt, keine Gewähr dafür, daß die Straße auch wirklich zur Ausführung gelangt. Es würde bei Aufhebung des Artikel 8 eine große Versuchung für die Stadtverwaltungen vorliegen, den Artikel 2 des Gesetzes nicht zu handhaben, welcher bestimme, daß die Pläne für die Bedürfnisse der näheren Zukunft festzustellen sind. Würde Artikel 8 aufgehoben, so würden voraussichtlich die Gemeinden die Ortsbaupläne auf eine große Entfernung ausdehnen. Es sei auch nicht richtig, daß Artikel 8 die Gemeinden nöthige, die projektierten Straßen theilweise auszuführen; denn nach den Artikeln 4 und 5 sei die Gemeinde berechtigt, das Gelände zu erwerben, dessen sie zur Ausführung des Bauplanes bedarf, und habe sie daher nur nöthig, dieses Gelände an sich zu bringen, um zu verhindern, daß in die Straße hineingebaut wird. Die Gefahr einer Benachtheiligung der Gemeinde liege also nicht vor, wenn Artikel 2 wirklich gehandhabt werde.

Bei diesem Ineinandergreifen der Artikel 2, 4, 5 und 8 des Gesetzes erscheine es ihm bedenklich, durch

Aufhebung eines derselben eine Störung in diesem Verhältnisse herbeizuführen.

Es folgt die Einzelberathung.

§. 1 wird, nachdem Ministerialrath Bechert eine Anfrage von Hofrath Behaghel, ob auch nach Auffassung der Großherzoglichen Regierung dieser Paragraph nur auf solche Straßen Anwendung zu finden habe, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes hergestellt werden, bejahend beantwortet hat, unverändert angenommen, ebenso ohne Debatte §. 2.

Die namentliche Abstimmung über das Gesetz ergibt dessen Annahme.

Das Haus schreitet noch zur Wahl der Kommission für den Gesetzesentwurf, Aenderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend. Mit Stimmenmehrheit werden gewählt die Herren Prälat Doll, Freiherr von Güler, Hofrath Dr. Behaghel, Kreis- und Hofgerichtspräsident a. D. Prestinari und Graf von Verlichingen, worauf nach einigen geschäftlichen Erörterungen die Sitzung geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Die Sekretäre:

Freiherr von Marschall.

Ed. Kölle.